Heranziehung zum Waffendienste behufs des Gemeindeschutzes (Bürgerwehr). Sie ist aberholt durch die neueren Vorschriften der Stadte- und der Landgemeinderednung, wonach alle volljährigen Gemein de genosen bis zum 50. Lebensjähre hierzu verpflichte sind, ebenso wie mauche anderen persönlichen Leistungen den Gemeindegenossen auferlogt werden können.

Eine Besonderhoit, auf die hier hingewiesen, werden nag, weil sie venigt bekannt ist, besteht für die Offiziere, Santitälooffisiere unv. der brauneshweigischen Truppstelle (vgl. S. 117, 169) darin, datä sie, einstelle ob sie dem Friedens- oder Benrlaubtenstande augehitren, auf Grund der hinne verliebenen Bestallung (Patent) neben ihrer bishorigen die preußische Staatsangehörigkeit erwerben (Mültzekanweiten vom 9.18, Marz. 1886.

Abschnitt III.

Die Volksvertretung.

1. Die Landesversammlung.

a) Zusammensetzung.

Pa besieht nicht des Zweikammersystem, soudern en sind in einer Kammer züdindere und allegmein gewählte Vertster vereinigt. Die Landesversambung wird urcht 48 Abporchete gebildet, von deren 30 durch allgomeine gebeime indirekte Wahlen, und zwar je 15 in ein Statt- und in den Landesmeinden, die beitgen 18 von den segenamten Berufsständen auf vier Jahre grwählt werden. Es gebren zu diesen Berufsständen ist angestellten Geistlichen der evangelischen Landeskrich eint zwei Abporchaten), die Großgrundbesitzer twier, die unt zwei Abporchaten), die Großgrundbesitzer twier, die

¹ Maügebend ist das Gesetz Nr. 31 vom 6. Mai 1899, botr. die Zusammensetzung der Landesversammlung (vgl. Nr. 6 vom 2. März 1903 um Nr. 17 vom 16 März 1905, und das Wahlgesetz Nr. 39 von demeslben Tage, geändert durch Nr. 7 vom 2. März 1903 umd Nr. 18 vom 16. März 1908. Eine Neuregelung ist vom Landtage im Mai 1908 angereer.